

Satzung Sportgemeinde 1910 Ehringshausen e.V.



Stand: 12.05.2023

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen

Sportgemeinde 1910 Ehringshausen e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar unter dem Aktenzeichen VR Nr. 667 eingetragen und hat seinen Sitz in Ehringshausen.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Im Vereinswappen führt der Verein ein grünes, vierblättriges Kleeblatt

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Sportgemeinde 1910 Ehringshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck der Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspiels unter Vermittlung der sportlichen Regeln, des Fair-Play-Gedankens und des sportlichen Miteinanders im Mannschaftssport auf der Grundlage der Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unter Ausschluss von parteipolitischen, religiösen oder ideologischen Motiven
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile/Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung /Aufwandsentschädigung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und des Hessischen Fußballverbandes e.V.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Ältestenrates nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Für 50-jährige Vereinstreue wird ein Mitglied automatisch Ehrenmitglied.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei ablehnender Entscheidung des Vorstands ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Dieser verpflichtet sich hierdurch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jugendmitglied.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch schriftlich zu erklärenden Austritt, wobei die Frist für den Austritt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres beträgt und der Zugang des Austrittsschreibens maßgeblich ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt werden oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder
 - c) durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2)



§ 7

Mitgliedsrecht

1. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Soweit sie das 17. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar, können Anträge stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitwirken. Die Wählbarkeit schließt jedoch ein Amt im geschäftsführenden Vorstand nicht ein. Hierzu muss ein Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen. Für die kostenpflichtige Benutzung des Sportheims für private Zwecke stellt der Vorstand entsprechende Benutzungsrichtlinien auf.
3. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand oder den Ältestenrat zu.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur vollen Erfüllung.
5. Jedes Mitglied willigt ein, dass sein Recht am eigenen Bild auf den Verein übergeht, wenn Foto- und Filmaufzeichnungen für Vereinszwecke in der Presse, den Medien, vereinseigenen Publikationen oder Veröffentlichungen sowie im Internet erfolgen, die in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinem sportlichen Bestreben und bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Trainer, Jugendbetreuer und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen. (Für den Fall, dass ein Mitglied am Beitragseinzugsverfahren teilnimmt, sind dem Verein Änderungen der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen).
4. das Vereinseigentum und die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Materialien schonend und pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.



§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung können auch beschließen, dass außerordentliche Beiträge zu erheben sind.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit ein Mitglied von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befristet freistellen bzw. den Beitrag stunden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar eines jeden Jahres erhoben.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Befristete vereinsinterne Sperre für die Teilnahme am Spiel- und/oder Trainingsbetrieb.
2. Durch den Vorstand können auch Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereinsvorstandes.
 - d) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden muss, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{5}$ des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Darüber hinaus ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand zu übergeben.



§ 11

Organe des Vereins

sind

1. der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1.Vorsitzenden
 - b. dem 2.Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem stellvertretenden Schriftführer
 - f. dem Abteilungsleiter Jugend
 - g. dem stellvertretenden Abteilungsleiter Jugend
 - h. dem 1. Spielausschuss Senioren
 - i. dem 2. Spielausschuss Senioren
 - j. dem 3. Spielausschuss Senioren
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Alle 4 Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss am Tag seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 7).
3. Alle 2 Jahre finden Vorstandsneuwahlen durch die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt ab dem Jahr 2023 grundsätzlich zwei Jahre.
5. Es werden ab dem Jahr 2023 alle Vorstandsmitglieder neu gewählt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Er hat die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. regeln kann:
 - Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands

Satzung Sportgemeinde 1910 Ehringshausen e.V.



- Turnus und Einladungsform der Vorstandssitzungen
 - Übertragung von Aufgaben auf den geschäftsführenden Vorstand
 - Herbeiführen von Vorstandsbeschlüssen durch Rundruf /Rund Mail
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, Ausnahmen hiervon regelt die Satzung abschließend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung führt der Schriftführer oder dessen Stellvertreter Protokoll, welches vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter und dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder oder Dritte zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einladen.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsposten bei einer Mitgliederversammlung nicht durch Wahlen besetzt werden kann.
11. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, für Vorstandsmitglieder bis maximal in Höhe der gesetzlich zugelassenen steuerfreien Höchstgrenze eine Ehrenamtspauschale auszus zahlen.

§ 13

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alle 2 Jahre (beginnend mit dem Jahr 2023) in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können alle Mitglieder sein, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.
Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Änderung des Vereinszweckes
 - Ehrungen von Mitgliedern
 - Verfahren gegen Mitglieder
 - Eingehend von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Satzung Sportgemeinde 1910 Ehringshausen e.V.



Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
5. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.
6. Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll wenn möglich im ersten Quartal einberufen werden.
Die Einberufung hat durch Aushang und ortsübliche Bekanntmachungen (u.a. im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen, Aushang, Internetseite) mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands und der Abteilungen
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassungen über die Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet. Es besteht die Möglichkeit, dass Nichtmitglieder (z.B. Presse) als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 17 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Satzung Sportgemeinde 1910 Ehringshausen e.V.



Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bilden, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit und das Ergebnis von Wahlen ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

§ 15

Kassenprüfer

Den mindestens 2 Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können zu jeder Zeit durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl aller Kassenprüfer zusammen nicht zulässig ist.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für gewisse Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Mitglied übertragen kann.

§ 17

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird vom Abteilungsleiter Jugend geleitet. Es ist ein Jugendausschuss zu bilden unter Einbindung der Jugendbetreuer und -trainer, der die Angelegenheiten der Jugend selbständig regelt, soweit sie den Jugendspielbetrieb betreffen und nicht bereits von der Satzung geregelt sind.

§ 18

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Satzung Sportgemeinde 1910 Ehringshausen e.V.



Daneben hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat die Möglichkeit, besondere Verdienste eines Mitglieds und von Nichtmitgliedern in geeigneter Weise anlässlich von Jubiläen und sonstigen herausragenden Veranstaltungen zu würdigen

Langjährige 1.Vorsitzende, die den Verein nachhaltig und in besonderer Weise durch ihr Wirken geprägt haben, können durch die Mitgliederversammlung nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Status des Ehrenvorsitzenden schließt den eines Ehrenmitglieds ein.

§ 19

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste seiner Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, wenn und soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein aufgrund seiner Sorgfaltspflichten abschließen muss, abgedeckt sind.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder diese beantragt haben und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 Mitglieder herabsinkt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet und aufgenommen.

Vorstehende Satzung soll unter VR Nr. 667 beim Amtsgericht Wetzlar- Registergericht – eingetragen werden. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.